

Ltg.-1148-1A/3-94-2012

ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner, Jahrmann, Waldhäusl, Ing. Rennhofer, Thumpser,
Grandl, Maier, Mold und Schuster

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Kleingartengesetzes**

zum Antrag LT-1148/A-3/94-2012

Kleingärten im Sinne des NÖ Kleingartengesetzes sind für Zwecke der Erholung bestimmt sind, nicht zum ständigen Wohnen.

Diese widmungsgemäße, der Erholung dienende Verwendung der Kleingärten, soll wie folgt verbessert werden.

Das Verbot der Errichtung von Nebengebäuden soll gelockert werden, der Bau einer 4 m² großen, nicht unterkellerten Gerätehütte zulässig sein. Die Einschränkungen werden als notwendig erachtet, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.

Zweitens soll mit der geringfügigen Erhöhung der Bebauungsdichte vor allem jenen Kleingartenbenützern geholfen werden, die aufgrund ihrer geringen Kleingartenfläche die laut diesem Gesetz zugelassene Grundrissfläche der Kleingartenhütte nicht annähernd ausnutzen können.

Mit der Erhöhung der Grundrissfläche der Kleingartenhütte von 35 m² auf 37 m² soll bei gleich bleibender Nutzfläche die thermische Isolierung erleichtert werden.

Die Traufenhöhe soll von derzeit 2,60 m auf 3,00 m angehoben werden. Dadurch werden die Kosten für Dachverkleidung an den Seitenfronten gesenkt.

Weiters ist vorgesehen, dass bei bestehenden Altanlagen, welche bei Hochwasser überschwemmt werden und aus diesem Grund auf Pfeilern errichtet wurden, für die Bemessungsgrundlage für die First- und die Traufenhöhe die Bodenplattenoberkante maßgebend ist. Durch die Voraussetzung, dass die überwiegende Zahl der Kleingartenhütten bereits auf Pfeilern errichtet sein muss, wird sichergestellt, dass in derartigen Problembereichen künftig keine neuen Kleingartenanlagen errichtet werden.

Überdies soll die Möglichkeit der Überdachung der Terrasse geschaffen werden. Dies entspricht dem berechtigten Wunsch der Kleingartenbenutzer nach besserer Erholung. Diese überdachte Fläche ist allerdings in die Grundrissfläche der Kleingartenhütte einzuberechnen, wenn die Terrasse bei gleichzeitiger Errichtung einer Seitenwand direkt an die Kleingartenhütte anschließt.

Der Entwurf sieht eine Parteistellung für die Kleingartenvereine vor. Diese erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen für die Bauwerke in der Kleingartenanlage und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass häufig Bauführungen in Kleingartenanlagen ohne Kenntnis der Baubehörde stattfinden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-1148/A-3/94 miterledigt.“